

sich vorher darüber zu unterrichten, was in dem Buche steht, daß es sorglos sei, wenn man blindlings ein Buch kaufe, ohne irgend etwas von ihm zu wissen, daß man sich einfach damit begnügt, den Titel nur gehört, nicht einmal gelesen zu haben. Das alles kann zugegeben werden, und nach zahlreichen älteren Landesgesetzen hätte diese Erwägung auch den Ausschlag gegeben, das neue Reichsrecht aber behandelt, soweit die Anfechtbarkeit in Frage steht, den unentschuldbaren Irrtum ebenso wie den entschuldbaren. Die Fahrlässigkeit, infolge deren der Irrtum zu dieser falschen Vorstellung gelangt ist, beeinflusst sein Recht in dieser Beziehung nicht. Nur das wird im Gesetze gefordert, daß die Anfechtung ohne Verzug erfolge, sofort nachdem der Irrtum zu der richtigen Erkenntnis gelangt ist. Wenn mithin der Käufer des Buches nach Hause kam, es dort aufschlug, um sich über seinen Inhalt nur flüchtig zu orientieren, so mußte er aus jedem beliebigen Satze, auf den sein Auge fiel, ersehen, daß er eine rechtswissenschaftliche Monographie in Händen habe, und nicht eine militär-technische Abhandlung. Dann war es seine Aufgabe, sogleich das Buch zurückzuschicken oder doch wenigstens den Verkäufer davon zu benachrichtigen, daß das abgeschlossene Geschäft wieder in sich zusammenfallen solle. Verabsäumt der Käufer dies, läßt er also unnötige Zeit verstreichen, bevor er mit seiner Anfechtungserklärung hervortritt, so verhält diese wirkungslos, er muß das Buch behalten und bezahlen, auch wenn es in vollkommen fremden Händen zu ihm spricht.

Ganz anders aber muß man den zweiten Fall beurteilen. Hier war es dem Käufer bei seiner Bestellung darum zu tun, daß er ein Buch in Händen bekomme, aus dem er sich Belehrung verschaffen könne über die Wunder und über die Rätsel der uns umgebenden Außenwelt. Darüber handelt auch das Buch, das ihm auf Grund des Vertrags geliefert wird, nur der Standpunkt des Verfassers, die Überzeugungen, die in diesem Buch vertreten werden, sagen dem Leser nicht zu. Er will alles so aufgefaßt und dargestellt wissen, daß es mit den biblischen Überlieferungen im vollen Einklang steht, was nicht in den Bericht über die sechs Schöpfungstage hineinpaßt, lehnt er ab. Natürlich ist nun die Richtung, die ein naturwissenschaftliches oder naturphilosophisches Werk hat, ebenfalls als eine ihm anhaftende Eigenschaft anzusehen, und es kann auch nicht geleugnet werden, daß hierauf ein großes Gewicht beruht. Aber für so wesentlich wird man diesen Punkt doch nicht ansehen dürfen, um darauf das Recht zu einer Anfechtung der bereits in verbindlicher Form gemachten Bestellung gründen zu lassen. Der Leser eines populär-wissenschaftlichen Buches will aus ihm Belehrung schöpfen, dann darf er aber nicht mit einer vorgefaßten Meinung herantreten, und dem Autor vorschreiben wollen, was und wie er zu lehren habe, sondern er muß dessen Vortrag entgegennehmen und je nach seinen Fähigkeiten und Neigungen in seinem Geiste verarbeiten, sich zu eigen machen oder wieder abstoßen. Würde man Argumente, wie sie hier der Käufer geltend macht, als geeignet ansehen, um die Bestellung zu widerrufen, die in dem Kaufvertrage zum Ausdruck gelangte Erklärung anzufechten, so wäre das Ergebnis das, daß der Buchhändler seinem Kunden das Werk bis zu Ende liefern müßte, um es dann, wenn jener es durchgelesen, wieder zurückzunehmen, bloß weil vielleicht das eine oder das andre Endergebnis, zu dem der Verfasser des Buches kommt, mit den Überzeugungen oder mit den Wünschen des Lesers nicht im Einklang steht. Wer einen Roman gekauft hat, könnte ihn dann zurückgeben, weil diese Dichtung der realistischen Schule angehört, die er seinerseits verwirft.

Um das bisher Gesagte nun kurz zu resumieren, so dürfte zu sagen sein: Eine Anfechtung wegen Irrtums ist

zu beachten, wenn das gekaufte Buch einen wesentlich andern Gegenstand behandelt, als der Käufer erwartet, und dann natürlich auch wiederum nur, wenn eben nur infolge dieses Irrtums über das Thema die Bestellung erfolgte, die sonst unterblieben wäre. Wo dagegen nur die Art der Darstellung, der Standpunkt des Verfassers oder ähnliche Dinge der Erwartung des Käufers nicht entsprechen, kann man das Vorhandensein eines Anfechtungsgrundes nicht zugeben.

Dr. jur. Viberfeld.

### Kleine Mitteilungen.

Post-Zeitungsverband. — An das Reichs-Postamt hat der Verein der Fachpresse eine Eingabe gerichtet, die dahin geht, daß für die vom Verleger an die Post überwiesenen Zeitungs-Exemplare, die als unbestellbar vor Beginn oder in den ersten Tagen des Quartals zurückgezogen werden, nicht, wie bisher Zeitungs- und Bestellgebühr für das ganze Quartal, sondern in Zukunft nur für einen Monat berechnet werde. Die Forderung wird damit begründet, daß die Mühewaltung der Post in solchen Fällen nur gering ist, und der Verleger durch Überweisung der Zeitung nur für einen Monat (wodurch allerdings beiden Teilen unnötige Mehrarbeit entstände) selbst sich in die Lage versetzen kann, Zeitungs- und Bestellgebühr nur für einen Monat zu bezahlen. Die Eingabe ist von 250 Fachzeitschriften und den 13 größten Berliner Tageszeitungen unterstützt.

Nationalztg. (Berlin).

Einschränkung von Ansichts-Postkarten in der Türkei. — Der Umlauf von Ansichts-Postkarten in der Türkei hat, wie der Neuen Freien Presse (Wien) aus Konstantinopel gemeldet wird, eine neue Einschränkung erfahren. Schon vor einiger Zeit sind Postkarten mit Ansichten von Moscheen und andern religiösen Gegenständen, ferner solche mit Bildern türkischer Frauen verboten worden. In den letzten Tagen hat nun die Pforte den diplomatischen Vertretern, deren Staaten in der Türkei eigne Postanstalten besitzen, mitgeteilt, daß auch die Absendung von illustrierten Postkarten mit Ansichten der kaiserlichen Paläste und Gärten, ebenso wie der Eintritt solcher Karten in die Türkei verboten sei.

Universal-Schriftlinie im Buchdruck. — Der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins (Vorsitzender: Herr Dr. Johannes Baensch-Drugulin in Leipzig) bringt in der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker die nachfolgende Bekanntmachung:

»Die in jüngster Zeit in Anregung gebrachte Schaffung einer Universal-Schriftlinie für das deutsche Schriftgießer- und Buchdruckgewerbe hat unter den Berufsgenossen ein solches Interesse erregt, daß sich der unterzeichnete Vorstand veranlaßt gesehen hat, die Angelegenheit in seiner am 22. März d. J. in Leipzig abgehaltenen Sitzung einer eingehenden Beratung zu unterziehen. Aus dieser Beratung ist der Beschluß hervorgegangen, die für das Gewerbe höchst wichtige Frage einer möglichst befriedigenden Lösung entgegenzuführen zu helfen. Zu diesem Zwecke ist ein besonderer Ausschuß, bestehend aus den Herren Hermann Förster (i. F. Förster & Borries in Zwidau), Kommerzienrat Felix Kraus (i. F. Hoffmannsche Buchdruckerei in Stuttgart) und Theodor Naumann (i. F. C. G. Naumann in Leipzig) zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung an die am 11. Juni 1904 in Straßburg i. E. stattfindende ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Buchdruckervereins eingesetzt worden. Dieser Ausschuß ist befugt, sich nach eigenem Ermessen durch Heranziehung von Sachverständigen aus dem Schriftgießer- und Buchdruckgewerbe zu ergänzen.

»Wir richten nun an alle deutschen Schriftgießereien, welche bisher ihre Schriften ganz oder teilweise auf eine einheitliche Hauslinie gegossen haben, die Aufforderung, hiervon behufs Weitergabe an den eingesetzten Ausschuß unserer Vereinsgeschäftsstelle in Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus, unter Beifügung der erforderlichen Materialien und Unterlagen bis spätestens 15. April d. J. Mitteilung zu machen. Alle Berufsgenossen aus beiden Gewerben, welche gesonnen sind, Anregungen in der Frage zu geben oder sonst zur Lösung derselben beizutragen, wollen etwaige Einsendungen ebenfalls an die Geschäftsstelle des Vereins bewirken.

»Wir hoffen bei unserm Vorhaben allseitige Unterstützung zu finden und so in die Lage gesetzt zu werden, die Frage der Schaffung einer Universal-Schriftlinie einer das Buchdruck- wie das Schriftgießergewerbe befriedigenden Lösung entgegenzuführen.»